Lfd.Nr. 37:
Kreuzbachtal

V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Ludwigsburg als Untere Naturschutzbehörde vom 28. Juni 2002 zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Ludwigsburg als Untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kreuzbachtal“ vom 6. Juli 1989.

Aufgrund der §§ 22 und 58 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuorganisation der Naturschutzverwaltung und des Denkmalschutzgesetzes vom 14. März 2001 (GBl. S. 189) wird verordnet:

§ 1

1. Die Abgrenzung des LSG „Kreuzbachtal“ wird auf Markung Aurich der Stadt Vaihingen/Enz wie folgt geändert:
   a) in den Gewannen „Nägele / Lunschen“ werden die Grundstücke Flurstück-Nummern (Flst. - Nrn.) 2378/1, 2379/1, 2380/1, 2382/1, 2385, 2386/1 und 2388 ganz sowie 2386/2 teilweise aus dem Geltungsbereich der LSG-Verordnung herausgenommen.
   b) In den Gewannen „Unter dem Hohberg“ und „Herrenwiesen“ werden die Grundstücke Flst. - Nrn. 3330, 3343, 3344, 3345, 3346, 3347, 3348, 3349, 3350, 3351, 3352, 3352/1 und 3380 ganz sowie teilweise 3354 (Schwarzwaldstraße) und 2974 in das LSG einbezogen.

2. Das LSG hat nunmehr eine Größe von ca. 381 ha.

3. Die genauen Grenzen des geänderten LSGs ergeben sich aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 mit Stand März 2002, 2 Detailkarten im Maßstab 1: 5000 mit Stand Januar 1989, teilweise geändert durch 2 Detailkarten im Maßstab 1:2500 mit Stand März 2002. In den Karten mit Stand März 2002 sind die aus dem Geltungsbereich der LSG-Verordnung herausgenommen Flächen rosa, die in das Landschaftsschutzgebiet einbezogenen Flächen dunkelgrün dargestellt. Die unveränderte Fläche ist grün schraffiert dargestellt.

4. Die Karten mit Stand März 2002 ersetzen die bisherige Übersichtskarte und im Umfang der aus ihnen hervorgehenden Änderungen die Detailkarten Stand Januar 1989 und sind Bestandteil der durch die vorliegende Verordnung geänderten Verordnung über das LSG „Kreuzbachtal“.

5. Die dieser Änderungsverordnung zugrunde liegenden Karten werden bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ludwigsburg, Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg sowie beim Bürgermeisteramt Vaihingen / Enz, Amt für Städtebau und Stadterneuerung, Friedrich-Kraut-Straße 40, 71665 Vaihingen/Enz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ludwigsburg, den 28. Juni 2002

Landratsamt Ludwigsburg

gez.

Dr. Christoph Schnaudigel
Erster Landesbeamter

Eine evtl. Verletzung der im § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 60a NatSchG nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass dieser Rechtsverordnung gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ludwigsburg, Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.